

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), §§ 2, 20, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, S. 1; 3, 62 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I 56), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 11.05.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Sondernutzung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 3 Sondernutzungserlaubnis
- § 4 Haftung

2. Abschnitt: Gebühren

- § 5 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr
- § 6 Gebührenbemessung
- § 7 Gebührenberechnung
- § 8 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin
- § 9 Gebührenfreiheit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Verwaltungsgebühren

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 12 Bestehende Sondernutzungen
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Inkrafttreten

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung)

1. Abschnitt
Sondernutzung

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (nachstehend „öffentliche Straßen“) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, und Landesstraßen im Stadtgebiet im Sinne des § 2 StrWG.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 28 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Der Gemeingebrauch im Sinne des § 20 Abs. 1, S. 1 StrWG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen für jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr. Sondernutzung im Sinne des § 21 Abs. 1, S. 1 StrWG ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Weitere nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder Sonstiges werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3
Sondernutzungserlaubnis

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Wedel (Sondernutzungserlaubnis). Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Wedel, Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice, mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Insbesondere folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 1. Eine maßstabsgerechte Zeichnung der beantragten Nutzung.
 2. Bei Leitungen Darstellung des Verlaufes in einem Luftbild oder einer Automatisierten Liegenschaftskarte.
 3. Eine textliche Beschreibung.
 4. Angaben darüber, in welcher Weise die Sicherheit und der Fluss des Verkehrs gewahrt sowie dem Schutz der Straße und Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, vorzeitige Beendigung, Einziehung der Straße, des Weges oder Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Sondernutzungsberechtigte haben gegen die Stadt Wedel keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, verändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

- (5) Die Sondernutzungserlaubnis ist an den Antragsteller/die Antragstellerin gebunden und nicht übertragbar.

§ 4 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Wedel oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Antragssteller/in, Erlaubnisinhaber/in oder sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Gebühren

§ 5 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr

- (1) Für Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieser Satzung sowie der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung), im Folgenden Gebührentarife genannt, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
1. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 2. Bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und wie folgt erhoben:
1. bei auf Zeit erteilten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. bei fehlender Sondernutzungen für deren Dauer und
 3. bei unbefristeten Sondernutzungen die auf Widerruf erteilt werden jeweils für das laufende Kalenderjahr.

Bei unbefristeten Sondernutzungen gem. Ziff. 3 werden in den auf die Erlaubniserteilung folgenden Jahren die Gebühren zum 31.03. jeden Jahres erhoben.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist der § 26 Abs. 6 Satz 3 StrWG. Demnach sind die Gebührensätze nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in folgende Zonen unterteilt:

Zone 1:

Das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der in Zone 2 genannten Straßen, Wege und Plätze.

Zone 2:

Rolandstraße, Am Marktplatz, Mühlenstraße, Caudryplatz, Rosengarten, ZOB, Rathausplatz, Bahnhofstraße, Beim Hoophof von der Bahnhofstraße kommend bis Haus Nr. 10, Feldstraße von der Bahnhofstraße kommend bis zur Einmündung Spitzerdorfstraße, Spitzerdorfstraße, Bei der Doppeleiche.

Für die in Zone 2 genannten Bereiche wird der 1,5fache Satz der jeweiligen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 7

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Gebührentarifen zu dieser Satzung. Sie beträgt jedoch mindestens 25,00 €.
- (2) Die Gebühren, die nach Metern und Quadratmetern zu berechnen sind, werden für angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (3) Werden durch eine Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den 6fachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet. Erfolgt die Sondernutzung auf Ladezonen oder Parkplätzen für Schwerbehinderte die an anderer Stelle auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ersatzweise eingerichtet werden, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um den 6fachen Satz den die Benutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes pro Stunde kostet.
- (4) Entstehen im Rahmen einer Sondernutzung unvorhergesehene Kosten (wie z.B. die Umsetzung oder Entfernung eines Parkscheinautomaten oder von Verkehrszeichen), werden diese zusätzlich zu den Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 8

Gebührenschildner/Gebührenschildnerin

- (1) Gebührenschildner/Gebührenschildnerin sind
 1. diejenigen, die eine Sondernutzungserlaubnis erhalten oder diejenigen die in deren Rechtsnachfolge eintreten,
 2. diejenigen, in deren Namen die Sondernutzung ausgeübt wird,
 3. diejenigen, die eine Sondernutzung in ihrem Interesse oder durch eine andere Person ausüben lässt und
 4. diejenigen, die ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausüben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

§ 9

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Gebühr befreit sind Sondernutzungen
 1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Interessen,
 2. zum Zwecke der Wahlwerbung von Parteien oder Einzelbewerbern sowie in Verbindung mit Bürger- und Volksentscheiden,
 3. zum Zwecke der Werbung sowie der Durchführung von politischen, kirchlichen, ge-

werkschaftlichen oder anderen mildtätigen oder gemeinnützigen Veranstaltungen.

- (2) Eine Gebührenbefreiung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und sie keinen kommerziellen Charakter hat.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden gezahlte Gebühren anteilmäßig erstattet oder fällige Gebühren anteilmäßig erlassen.

§ 11

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Bestehende Sondernutzungen

Für erteilte Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, gelten die Gebührevorschriften dieser Satzung und bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice und der Fachdienst Bauverwaltung, sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung und zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten des/der Gebührenpflichtigen bzw. des / der gesetzlich Vertretungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
 1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin.
 2. Name und Anschrift einer oder eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Die Daten werden aus den Antragsunterlagen des Antragssteller/der Antragstellerin, Meldedaten der Einwohnermeldeämter, Grundsteuerakten, Liegenschaftsbüchern und Bauakten der Baubehörden, Grundbüchern von Grundbuchämtern, Liegenschaftskatastern der Katasterämter, dem amtlichen Liegenschafts-Kataster Informationssystem, Kraft-

fahrzeugzulassungsdateien der Straßenverkehrsbehörden, Ermittlungsakten der Polizeidienststellen, von anderen Sonderordnungsbehörden, dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden und aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben.

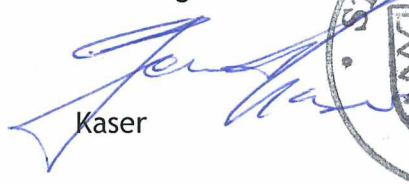
- (3) Die Daten können zur Überwachung einer genehmigten oder zur Kontrolle einer nicht genehmigten Sondernutzung der zuständigen Polizeidienststelle oder dem Straßenbaulastträger, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen, zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Soweit zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, dürfen die Daten auch vom Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (5) Bei der Stadt Wedel speichern der Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice sowie der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen, die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- (6) Der Einsatz technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

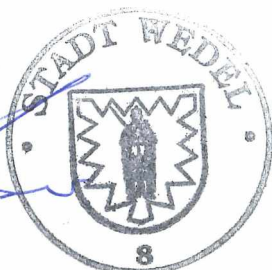
§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 08.01.2008 in den jeweiligen Fassungen der I. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 11.01.2010, der II. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 30.10.20213 sowie der III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 07.07.2014 außer Kraft.

Wedel, den 12.05.2023

Stadt Wedel
Der Bürgermeister


Kaser



**Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel
(Sondernutzungssatzung)**

Gebührentarife

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr (EURO)
1	Warenauslagen vor dem Geschäftslokal	3,90 Monat/m ²
2	Warenautomaten	84,00 Jahr/Stck.
3	Spielgeräte	39,36 Jahr/m ²
4	Straßencafé, -ausschank (Tische, Stühle, ergänzende Gegenstände)	4,92 Monat/m ²
5	Verkaufswagen, Verkaufsstände	5,19 Woche/m ²
6	Informationsstände	2,02 Tag/m ²
7	Baustelleneinrichtungen	
7.1	Nutzung für Bauflächen, dem Abstellen von Containern, der Lagerung von Baustoffen oder -geräten je m ² /Woche genutzter Fläche - bis zum Ablauf der 26. Woche - ab der 27. Woche bis zum Ablauf der 52. Woche - vom Beginn der 53. Woche	1,04 Woche/m ² 1,30 Woche/m ² 1,56 Woche/m ²
7.2	Vorübergehende Leitungen für private oder gewerbliche Stromversorgung, in Verkehrsflächen oder Kabelbrücken auf und über der Fahrbahn je m	0,57 Woche/m
8	Stellschild vor dem Geschäftslokal	5,33 Monat/Stck.
9	Werbefahne (Beachflag)	6,15 Monat/Stck.
10	Werbeschilder, -plakate	
10.1	bis DIN A0	1,51 Woche/Stck.
10.2	größer als DIN A0 (1,0 m ²)	1,89 Woche/Stck.
11	Postlagerkästen	83,64 Jahr/Stck.
12	Ausstellungen oder vergleichbare Warenpräsentationen	0,40 Tag/m ²